



XXII. GP.-NR

452/AB

2003-07-17

zu 470/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/28-I/A/3/03

Wien, 15.7.03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 470/J der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Mir sind Anzeigen von ungarischen Ärzten, insbesondere von Zahnärzten, in österreichischen Tageszeitungen nicht unbekannt und ich nehme diese mit Missfallen zur Kenntnis.

Aus ärzterechtlicher Sicht ist dazu Folgendes festzuhalten:

§ 53 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, regelt die Werbebeschränkung und das Provisionsverbot für Ärzte. § 53 Abs. 1 leg.cit. bestimmt, dass sich der Arzt jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten hat.

In diesem Kontext ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Ärztegesetz 1998 ein generelles Anzeigeverbot für Ärzte gerade nicht vorsieht.

Entsprechend § 53 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 hat die Österreichische Ärztekammer über die Art und Form der in § 53 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 genannten Informationen durch die Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ nähere Vorschriften erlassen (die Richtlinie liegt in Kopie bei).

Ich möchte betonen, dass diese Anfrage im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Ungarns zur Europäischen Union auch unter dem gemeinschaftsrechtlichen Blickwinkel zu sehen ist.

Dies bedarf auch der Beachtung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl.Nr. 378/1996, (Rechtssache C-294/00, Deutsche Paracelsus Schulen für Naturheilverfahren GmbH gegen Kurt Gräbner) legt den Schluss nahe, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, Werbung für Dienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilt werden, zu verbieten, wenn der Ort der Leistungserbringung in diesem anderen Mitgliedstaat liegt.

Das daraus resultierende Ergebnis, dass im dargelegten rechtlichen Rahmen (Beachtung der Vorgaben des Ärztegesetzes 1998 und der erwähnten Richtlinie) Anzeigen von ungarischen Ärzten in österreichischen Zeitungen mit rechtlichen Instrumenten nicht verhindert werden können, mag zwar unerwünscht sein, muss jedoch zur Kenntnis genommen werden.

Dessen ungeachtet wird man, längerfristig betrachtet, wohl auch davon ausgehen können, dass im Zuge der voranschreitenden Angleichung der Einkommensverhältnisse zwischen Ungarn und Österreich der Bedarf an Anzeigenschaltungen ungarischer Ärzte in österreichischen Zeitungen langsam aber stetig nachlassen wird.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:



Beilage

Arzt und Öffentlichkeit

Gemäß § 53 Abs. 4 ÄrzteG hat die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.1999 im Rahmen des 100. Österreichischen Ärztekamertages folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Dem Arzt ist jede unsachliche, unwahre, das Standesansehen beeinträchtigende Information untersagt.

Artikel 2

Unsachlich ist eine Information, wenn sie sich nicht auf medizinische Inhalte bezieht, die gebotene medizinische Objektivität und Erfahrung nicht gewahrt ist, oder wenn sie nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Arzt und Patient nicht angemessen entspricht.

Unwahr ist eine Information, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht.

Artikel 3

Das Standesansehen beeinträchtigend ist eine Information, wenn sie Ehre und Ansehen der Ärzteschaft gegenüber der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen herabsetzt.

Eine standeswidrige Information liegt insbesondere vor bei

- a) vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige wie z.B. herabsetzende Äußerungen über Kollegen, ihre Tätigkeit und deren medizinische Methoden;
- b) Einbeziehung von Patienten;
- c) Werbung für Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte, sowie für deren Hersteller und Vertreiber. Dies gilt nicht für sachliche und wahre Informationen über Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte an die eigenen Patienten und an Kollegen;
- d) Nennung des Preises für die eigenen privatärztlichen Leistungen in der Öffentlichkeit, sowie die Ankündigung unentgeltlicher Behandlungen, wenn diese zum eigenen Vorteil des Arztes erfolgt;
- e) Selbstanpreisung der eigenen Person oder Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen, durch aufdringliche oder marktschreierische Ankündigung, oder durch vergleichende Gegenüberstellung des Gesundheitszustandes (Aussehens) eines Menschen vor und nach einer angebotenen Behandlung;
- f) Erwecken des Eindruckes einer medizinischen Exklusivität bei Laien;
- g) Unwahrer und ungerechtfertigter Titelführung;
- h) Verteilung von Flugblättern und Postwurfsendungen, Versendung von E-Mails, Telefaxeschreiben u. dgl. an einen über die eigenen Patienten hinausgehenden Personenkreis. Zulässig sind jedoch Informationen über Ordinationseröffnung, -verlegung und -schließung.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes sind dem Arzt - unter Beachtung der Art. 1 bis 3 - insbesondere gestattet:

- a) die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, die der Arzt aufgrund seiner Aus- und Fortbildung beherrscht, insbesondere auch der Hinweis auf die Spezialisierung in diagnostischen und therapeutischen Methoden, erworben im Wege eines Diploms oder Zertifikats der Österreichischen Ärztekammer oder einer Landesärztekammer;
- b) Informationen in Form von Rundschreiben an die eigenen Patienten;

- c) die Einladung eigener Patienten zur Teilnahme an Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen (Recall-System);
- d) die Information über die Ordinationsnachfolge;
- e) die Einrichtung einer Homepage im Internet oder die Beteiligung an einer fremden.

Artikel 5

Im Umgang mit Medien hat der Arzt Zurückhaltung zu üben, das Gebot der Sachlichkeit, die Interessen seiner Patienten, Ehre und Ansehen des Standes, sowie die Berufspflichten zu beachten.

Die Erwähnung des Namens des Arztes und der nach dem Ärztegesetz zulässigen Bezeichnungen ist erlaubt, hingegen bleibt die wiederholte, auffällige und reklamehafte Nennung des Namens in Verbindung mit einem gleichzeitig geschalteten Inserat im selben Medium untersagt.

Auf Anfrage abgegebene individuelle Diagnosestellungen und Therapieanweisungen (Fernbehandlung) sind unzulässig.

Veröffentlichungen mit Bildern von bzw. mit Patienten dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden. Das Einverständnis zur Veröffentlichung muß gegenüber dem Arzt erklärt werden. Abbildungen von Körperteilen dürfen auch ohne Einverständnis des Patienten, jedoch nur unter Wahrung dessen Anonymität veröffentlicht werden.

Eine Anzeige in Printmedien darf maximal ein Viertel einer Seite des jeweiligen Printmediums betragen.

Der Arzt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

Artikel 6

Werbung, die durch den Arzt nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes erfolgt, unterliegt der Beurteilung nach § 136 ff Ärztegesetz 1998.

◆◆◆